

Vergabegrundsätze

1 Grundlagen für die Vergabe der Förderplakette für Arbeitgeber in NRW „Ehrenamt im Brand- und Katastrophenschutz“ (kurz: Förderplakette)

1.1

Das nordrhein-westfälische Ministerium des Innern verleiht auf Vorschlag die Förderplakette an private Arbeitgeber aus NRW, die in Freiwilligen Feuerwehren und anerkannten Hilfsorganisationen engagierte Einsatzkräfte bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb von NRW sowie im Rahmen der Amtshilfe innerhalb des Bundesgebietes in besonderer Weise unterstützen. Das Land Nordrhein-Westfalen will damit die Unterstützung des Ehrenamtes durch private Arbeitgeber ideell würdigen und langfristig fördern.

1.2

Grundlage für die Vergabe der Förderplakette sind die mit dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen und den anerkannten Hilfsorganisationen, dem Verband der Feuerwehren, den privaten Arbeitgeberverbänden sowie den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Grundsätze über die Vergabe aus dem Jahr 2007 in der aktualisierten Fassung aus dem Jahr 2020.

2 Vorschlag für die Auszeichnung

2.1 Vordruck

Der Vorschlag für die Förderplakette erfolgt per Vordruck. Dieser kann im Internet-Angebot des Ministeriums des Innern NRW unter www.im.nrw/themen/ Gefahrenabwehr/engagement-und-beruf/foerderplakette-fuer-arbeitgeber abgerufen werden. Nicht vollständig ausgefüllte Vordrucke können zum Ausschluss aus dem Verfahren führen, da eine Bewertung unter Umständen nicht möglich ist.

2.2 Termine

Vorschläge auf Vergabe der Förderplakette müssen der Geschäftsstelle des Ministeriums des Innern NRW - Referat 35 - bis spätestens drei Monate vor der Verleihung vorliegen. Stichtag ist der 31.05 eines jeden Jahres.

2.3 Verfahren

Vorschlagsberechtigt sind die regionalen/örtlichen Untergliederungen der anerkannten Hilfsorganisationen, des Verbands der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerks, die Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger des Brand- und Katastrophenschutzes sowie die Arbeitgeberverbände. Jeder Vorschlagsberechtigte kann mehrere Vorschläge einreichen.

2.3.1

Der Vorschlag ist schriftlich an den jeweiligen Landes- oder Mitgliederverband bzw. an die jeweilige Interessenvertretung zu richten. Diese prüfen die Vorschläge auf Vollständigkeit sowie Schlüssigkeit und reichen sie bis zum 31.05 eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle des Ministeriums des Innern NRW - Referat 35 - schriftlich oder in elektronischer Form ein. Vorschläge der öffentlichen Aufgabenträger können direkt bei der Geschäftsstelle des Ministeriums des Innern NRW - Referat 35 - vorgelegt werden.

2.3.2

Vorschläge, die nach dem 31.05. des jeweiligen Jahres bei der Geschäftsstelle des Ministeriums des Inneren NRW eingereicht werden, finden für das laufende Verfahren keine Berücksichtigung, werden aber in das darauffolgende Verfahren übernommen.

2.3.4

Preisträger können nur private Arbeitgeber sein, die ihren Firmensitz in Nordrhein-Westfalen haben. Private Arbeitgeber sind solche, die in einer privatrechtlichen Rechtsform (GmbH, OHG etc.) organisiert sind. Ausgenommen hiervon sind Landes- und kommunale Eigenbetriebe (Abfallwirtschaftsbetriebe, Wasserwerke etc.), da diese durch die Übernahme öffentlicher Aufgaben trotz privatrechtlicher Organisationsform dem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber zuzuordnen sind.

Sofern eine Firma aufgrund mehrerer Standorte in NRW mehrfach als Preisträgerin vorgeschlagen wird, so wird dies insgesamt nur als eine Firma gewertet und der zeitlich früheste Antrag als gültiger Vorschlag gewertet.

2.4 Begründung

2.4.1

Der Vorschlag ist kurz, aber treffend zu begründen. Die Begründung muss in sich schlüssig sein und erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene sich in herausragender Form der Landesauszeichnung würdig erweist.

2.4.2

Anhaltspunkte dafür, dass sich ein privater Arbeitgeber besonders für das ehrenamtliche Engagement im Katastrophenschutz verdient gemacht hat, sind z. B. die

- großzügige, langjährige und/oder anlassbezogene Freistellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für angeordnete Einsätze, Ausbildungen und Übungen unter Verzicht auf gesetzlichen Entgeltersatz und / oder die sonstige spontane Unterstützung der Mitarbeiter für diesen Zweck oder alternierend
- Mitwirkung von Einsatzkräften in den Einsatzeinheiten und deren anlassbezogene Freistellung,
- Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Feuerwehr, anerkannten Hilfsorganisationen oder dem Technischen Hilfswerk aktiv sind, unter Berücksichtigung der Gesamtmitarbeiterzahl und die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Einsatzeinheiten des Katastrophenschutzkonzeptes NRW eingebunden sind,
- innerbetriebliche Unterstützung und Anerkennung dieser ehrenamtlich Tätigen, wie etwa durch die
 - Abstimmung von Arbeitszeit-, Vergütungs- und Karrieremodellen darauf, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit ohne Nachteil ihrer Dienstpflicht im Katastrophenschutz nachkommen können,
 - Würdigung des freiwilligen Engagements der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in betriebsinternen Medien,

- Unterstützung von Hilfsorganisationen oder Feuerwehren, z. B. ideell durch entsprechende Foren zur Präsentation in der Belegschaft oder materiell durch die Nutzungsmöglichkeit von Firmeneigentum für Übungen, wie z. B. Liegenschaften, Werk- oder Fahrzeugen,
- Unterstützung der ehrenamtlich im Katastrophenschutz NRW tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trotz oder gerade wegen einer gesamtgesellschaftlichen Sonderlage, auch oder gerade weil diese den jeweiligen Arbeitgebern wirtschaftlich zugesetzt hat.

Der Kriterienkatalog ist nicht abschließend.

2.4.3

Darüber hinaus besteht für den Vorschlagenden die Möglichkeit, in der Anlage zum Vordruck regionale und betriebliche Besonderheiten, die einer Landesauszeichnung würdig sind, darzustellen.

2.4.4

Vorrangig soll die ideelle Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Katastrophenschutz gewürdigt werden. Die materielle Unterstützung des Ehrenamtes auch über einen längeren Zeitraum soll daher nur als ergänzendes Kriterium in die Bewertung der Förderungswürdigkeit einfließen. Entsprechende Angaben können in der Anlage zum Vordruck zur eigentlichen Begründung hinzugefügt werden.

2.5 Präsentation der Vorschläge

2.5.1

Die Geschäftsstelle des Ministeriums des Innern NRW - Referat 35 - nimmt eine erste Sichtung der bis zum 31.05. eines jeden Jahres vorgelegten Anträge vor und leitet diese mit einem empfehlenden Votum an die Jury zur Beratung weiter.

2.5.2

Sollte eine Vielzahl an Vorschlägen eingehen, kann die Geschäftsstelle des Ministeriums des Innern NRW - Referat 35 - unter Beteiligung der Verbände - eine Vorauswahl treffen, um die Jury zu entlasten.

3 Bewertung der Vorschläge

3.1

Die abschließende Beratung, Bewertung und Entscheidung über die Vorschläge obliegt der Jury.

3.2

Die Jury setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums des Innern NRW sowie der anerkannten Hilfsorganisationen, der Arbeitgeberverbände, der kommunalen Spitzenverbände, des Verbands der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerks zusammen. Das Ministerium des Innern NRW wird durch die für das Ehrenamt im Katastrophenschutz zuständige Abteilungsleitung vertreten.

Die weiteren beteiligten Organisationen benennen je eine Vertreterin / einen Vertreter und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter in eigener Verantwortung. Die kommunalen Spitzenverbände können eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter einschließlich Stellvertretung benennen.

3.3

Die Jury tritt mindestens einmal für eine Beratung und Bewertung der Vorschläge zusammen. Das abschließende Votum über die Preisträger erfolgt in schriftlicher Form. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der für das Ehrenamt im Katastrophenschutz zuständigen Abteilungsleitung des Ministeriums des Innern NRW.

3.4

Neben der Bewertung der Vorschläge kann die Jury für nachfolgende Verfahren gegebenenfalls auch notwendige Änderungen der Vergabegrundsätze vorschlagen. Über die Änderung der Vergabegrundsätze entscheidet das Ministerium des Innern NRW.

3.5

Die Entscheidung sowie die Vergabegründe der Jury werden auf den Internetseiten des Ministeriums des Innern NRW unter www.im.nrw/themen/gedahrenabwehr/engagement-und-beruf/foerderplakette-fuer-arbeitgeber sowie durch eine entsprechende Pressemitteilung des Ministeriums des Innern NRW bekannt gegeben.

3.6

Auf Anregung der Jury können im Internetangebot des Ministeriums des Innern NRW auch die vorgeschlagenen Arbeitgeber auf freiwilliger Basis genannt werden, die keine Auszeichnung erhalten haben, deren Engagement für das Ehrenamt aber besonders gewürdigt werden soll.

4 Auszeichnung

Die Auszeichnung beinhaltet insbesondere die Vergabe einer Plakette (Förderplakette) sowie einer Ehrenurkunde. Daneben werden den Preisträgern weitere Instrumente für die eigene Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt werden.

5 Verleihung der Förderplakette

5.1

Die Förderplakette wird in der Regel an maximal zehn Preisträger pro Jahr vergeben. Für den Fall, dass es außergewöhnliche Umstände sinnvoll oder notwendig erscheinen lassen, kann eine abweichende Regelung zu der Anzahl der Preisträger oder des Verfahrensablaufs für das betreffende Vergabejahr eingeführt werden.

Angestrebt wird eine angemessene Verteilung auf die Regierungsbezirke, soweit fachlich gerechtfertigt.

Bei der Anzahl und der Verteilung der zu vergebenden Auszeichnungen werden auch die Qualität und Quantität der eingehenden Vorschläge im jeweiligen Jahr berücksichtigt. Unabhängig von den o.g. Richtwerten bleiben maßgebend für die Vergabe das herausragende Verdienst und die besondere Würdigkeit des Auszuzeichnenden.

Einem privaten Arbeitgeber kann die Förderplakette nur einmal innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren verliehen werden.

5.2

Die Auszeichnungen werden jährlich nach dem 01.09. des Jahres in einem Festakt durch den Minister des Innern des Landes NRW verliehen.